

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**zu der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
- Drucksache 7/2166 -**

**Dreizehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>**

**Achter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>**

**Sechster Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017**

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung  
- Drucksache 7/3685 -**

**Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>2</sup>**

**Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017**

---

<sup>1</sup> in der Fassung vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277) und außer Kraft getreten am 25. Mai 2018

<sup>2</sup> in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und außer Kraft getreten am 25. Mai 2018

**A Problem**

Am 15. Mai 2018 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> seinen Dreizehnten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages zu erörtern. In § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes wird diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages federführend zu erörtern und dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen hat.

**B Lösung**

Der Petitionsausschuss empfiehlt, einer Entschließung zuzustimmen, in der der Landtag dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere zur Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung über alle Altersgruppen hinweg, dankt und weiterhin die Bestrebungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit, wie zum Beispiel über das virtuelle Datenschutzbüro, unterstützen wird. Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss, den Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 33 Absatz 1 DSG M-V<sup>1</sup>, den Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 BDSG<sup>2</sup>, den Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem IFG M-V und die dazu vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere zur Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung über alle Altersgruppen hinweg.
2. wird weiterhin seine Bestrebungen hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit, wie z. B. über das virtuelle Datenschutzbüro, unterstützen.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Dreizehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, Achter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>, Sechster Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017, Drucksache 7/2166, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung - Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>2</sup> - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017, Drucksache 7/3685, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 24. Oktober 2019

**Der Petitionsausschuss**

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner**

### **I. Allgemeines**

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Dreizehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, Achter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>, Sechster Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017“ auf Drucksache 7/2166 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>2</sup>, Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017“ auf Drucksache 7/3685 (Amtliche Mitteilung 7/84 vom 13. Juni 2019) federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 26. September und am 24. Oktober 2019 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 68. Sitzung am 12. September 2019 und abschließend während seiner 69. Sitzung am 19. September 2019 beraten und zur Kenntnis genommen.

#### **2. Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 7/2166 in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/3685 während seiner 57. Sitzung am 11. September 2019 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

### **3. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen während seiner 63. Sitzung am 19. September 2019 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Finanzausschuss einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

### **4. Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 61. Sitzung am 22. August 2019 und abschließend während seiner 62. Sitzung am 29. August 2019 beraten und dem federführenden Petitionsausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

### **5. Bildungsausschuss**

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 57. Sitzung am 25. September 2019 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, soweit es die Zuständigkeit des Ausschusses betrifft, die Unterrichtungen aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

### **6. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen während seiner 75. Sitzung am 28. August 2019 und abschließend während seiner 76. Sitzung am 11. September 2019 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV<sup>3</sup> dem federführenden Petitionsausschuss empfohlen, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses**

Der Petitionsausschuss hat die vorgenannten Unterrichtungen erstmals in seiner 55. Sitzung am 26. September 2019 gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beraten. Dieser hat seinen Ausführungen den Hinweis vorangestellt, dass er nunmehr aufgrund der im Mai 2018 zur Anwendung gelangten EU-Datenschutzgrundverordnung jährlich zu den datenschutzrelevanten Themen Bericht erstatten werde, während der Bericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz jedoch weiterhin im zweijährigen Rhythmus zu erstatten sei, sodass er hier eine Angleichung anrege.

---

<sup>3</sup> Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen.

Zu den in seinem Tätigkeitsbericht aufgeführten Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz sowie den ungehinderten Zugang zu Informationen hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeführt, dass diese zu einem großen Teil abgestellt worden seien und es sich daher um einen recht konfliktarmen Bericht handle. Eine konstruktive und intensive Auseinandersetzung habe es jedoch mit dem Ministerium für Inneres und Europa in Bezug auf die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Dieser Diskussion habe die zunächst als Pilotprojekt durchgeführte Einführung der sogenannten Bodycams bei der Landespolizei zugrunde gelegen. In Bezug auf dieses Pilotprojekt habe die Vereinbarung bestanden, dieses zu evaluieren und die Evaluation in den Gesetzentwurf aufzunehmen, was sich zunächst verzögert habe. Zwischenzeitlich liege ihm jedoch eine ausführliche Evaluation zur Einführung der Bodycams vor, sodass er beabsichtige, bis zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes eine Einschätzung abgeben zu können.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die ihm durch die Datenschutzgrundverordnung zusätzlich zugewiesenen Aufgaben hingewiesen, die vor allem in der Ahndung und Sanktionierung von Datenschutzrechtsverstößen bestehen würden. Auch sei infolge der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Bedeutung des Datenschutzes insgesamt gestiegen und stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt, was sich auch in einer stark gestiegenen Anzahl eingehender Beschwerden in seiner Behörde ausdrücke. In diesem Zusammenhang hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit betont, dass die derzeitige Stellenausstattung seiner Behörde unzureichend sei, was zur Folge habe, dass er und seine Mitarbeiter lediglich auf Beschwerden reagieren könnten, nicht jedoch in der Lage seien, die ihnen ebenfalls zugewiesene gesetzliche Aufgabe der anlasslosen Kontrollen durchzuführen.

Auf die seitens der Fraktion DIE LINKE gestellte Nachfrage, wie weit es der Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit möglich sei, Schulungen und Beratungen für Privatpersonen, Vereine und Unternehmen durchzuführen, hat der Landesbeauftragte ausgeführt, dass der Landesrechnungshof angemahnt habe, die Weiterbildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen weitestgehend zu reduzieren. Dies stehe jedoch im Gegensatz zur EU-Datenschutzgrundverordnung, die eine Sensibilisierung der Bürger zum Datenschutzrecht als Aufgabe vorsehe. Ein Großteil der von ihm und seinen Mitarbeitern erbrachten Arbeitsleistung bestehe in der Durchführung solcher Informationsveranstaltungen, für die er zusätzliches Personal benötige.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Europa ist bestätigt worden, dass der Schwerpunkt des Tätigkeitsberichtes in den Ausführungen zur Medienbildung und Medienkompetenzförderung liege. Bei der Bearbeitung dieser Themen komme der Landesregierung nur eine untergeordnete Rolle zu.

In seiner 56. Sitzung am 24. Oktober 2019 hat der Petitionsausschuss seine Beratung fortgesetzt. Während dieser Sitzung haben die Koalitionsfraktionen beantragt, folgender Beschlussempfehlung zuzustimmen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seine Arbeit und die gegebenen Empfehlungen, insbesondere zur Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung über alle Altersgruppen hinweg.
2. wird weiterhin seine Bestrebungen hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit, wie z. B. über das virtuelle Datenschutzbüro, unterstützen.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Dreizehnter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, Achter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>, Sechster Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017, Drucksache 7/2166, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung - Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)<sup>1</sup>, zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)<sup>2</sup> - Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017, Drucksache 7/3685, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Petitionsausschuss hat dem Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 24. Oktober 2019

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter